

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_1172/2020 vom 21.12.2020

Regeste

Beschränkung der Dauer einer stationären Massnahme

Der an einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie sowie einer Abhängigkeitserkrankung von multiplen Substanzen leidende Beschwerdeführer hat in schuldunfähigem Zustand mehrfach den Straftatbestand der Drohung erfüllt und wurde zu einer stationären Massnahme verurteilt. Gemäss gutachterlicher Einschätzung sind von ihm in unbehandeltem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelschwere (Gewalt-) Delikte zu erwarten.

Die begangenen Taten liegen bezüglich ihrer Tragweite gemäss dem Bundesgericht im unteren Bereich von denkbaren Anlassdelikten für eine stationäre Massnahme. Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip beschränkte das Bundesgericht die Massnahmedauer vorliegend auf 2 Jahre.

Aus den Erwägungen:

E.1.7.1. (...) Insgesamt ist die vorinstanzliche Feststellung, wonach kein Grund bestehe, an der Gefährlichkeitsbeurteilung des Sachverständigen zu zweifeln, frei von Willkür. Folglich ist beim Beschwerdeführer von einer erhöhten Rückfallgefahr für allgemeine Gewaltdelikte auszugehen, wobei es in akut psychotischen Phasen auch zu massiveren Gewaltdelikten kommen kann. Daraus ist zu schliessen, dass **vom Beschwerdeführer in unbehandeltem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelschwere (Gewalt-) Delikte zu erwarten sind.**

E.1.7.2. Bei den vom Beschwerdeführer ausgesprochenen Drohungen handelt es sich um Vergehen, die als Anlasstaten im Sinne von Art. 59 StGB grundsätzlich in Betracht kommen. Wie die Vorinstanz und der Beschwerdeführer zutreffend festhalten, sind weit schwerwiegendere Taten als die Vorliegenden denkbar. Allerdings berücksichtigt die Vorinstanz zu Recht die konkrete Ausgestaltung der Tat. Der Beschwerdeführer hat dem Privatkläger mit schweren Verbrechen gedroht und diesen massiv in seiner Freiheit eingeschränkt. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es müsse zumindest stark angezweifelt werden, dass die ausgesprochenen Drohungen ernst gemeint waren und vom Privatkläger als ernst empfunden worden seien, weicht er vom verbindlich festgestellten Sachverhalt ab, ohne Willkür darzutun (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Ferner stellt er damit die in Rechtskraft erwachsene

Feststellung in Frage, er habe den Tatbestand der Drohung mehrfach erfüllt (vgl. Urteil S. 5), was unzulässig ist. Auf seinen Einwand ist daher nicht weiter einzugehen. Nicht zu beanstanden ist sodann, wenn die Vorinstanz im Verhalten des Beschwerdeführers vor und nach der Anlasstat (Beschädigung des Briefkastens und Schlagen gegen die Fahrzeugscheibe) eine Steigerungstendenz hinsichtlich seiner Gewaltbereitschaft gegenüber dem Privatkläger erblickt.

E.1.7.3. Insgesamt ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer begangenen Taten bezüglich ihrer Tragweite im unteren Bereich von denkbaren Anlassdelikten für eine stationäre Massnahme liegen. Ohne adäquate Behandlung sind vom Beschwerdeführer Straftaten von einer nicht unerheblichen Tragweite zu erwarten, die geeignet sind, den Rechtsfrieden ernsthaft zu stören. Die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr weiterer Straftaten vermag die mit der Anordnung der stationären Massnahme einhergehenden Freiheitsbeschränkungen mit Blick auf das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegenwärtig grundsätzlich noch zu rechtfertigen. Allerdings ist das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht nur bei der Anordnung der stationären Massnahme, sondern auch hinsichtlich deren Dauer zu beachten (BGE 145 IV 65 E. 2.2 S. 69 und E. 2.6.1 S. 74; 135 IV 139 E. 2.4 S. 144; Urteil 6B_636/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Eine zeitliche Beschränkung der Anordnungsdauer der stationären Massnahme auf weniger als fünf Jahre ist nicht nur bei der Verlängerung der Massnahme, sondern auch bei der Erstanordnung zulässig (BGE 145 IV 65 E. 2.6.1 S. 74; Urteil 6B_636/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.2.3). Das Gericht hat für die Verhältnismässigkeit der stationären therapeutischen Massnahme in zeitlicher Hinsicht einen allfälligen vorzeitigen Massnahmenvollzug mitzuberücksichtigen (BGE 145 IV 65 E. 2.6.1 S. 74 mit Hinweis auf MARIANNE HEER, Die Dauer therapeutischer Massnahmen und die Tücken deren Berechnung, forumpoenale 3/2018 S. 186 und CHRISTIAN PFENNINGER, Der Beginn der Überprüfungsfrist nach Art. 59 Abs. 4 StGB bei vorzeitigem Massnahmenantritt, SZK 2/2017 S. 37 f.). Während sich der Sachverständige in seinem Gutachten nicht näher zu der zu erwartenden Behandlungsdauer äussert bzw. von einer intensiven und langfristigen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung ausgeht (Gutachten S. 48), wird im Therapieverlaufsbericht von einer Behandlungsdauer von mindestens zwei bis drei Jahren ausgegangen (Therapieverlaufsbericht S. 9). In Würdigung der konkreten Umstände, der im Verhältnis zu möglichen Anlasstaten doch "relativen Geringfügigkeit" der vom Beschwerdeführer begangenen Drohungen, der deutlich erhöhten Rückfallgefahr für allgemeine und allenfalls massivere Gewaltdelikte sowie der geschätzten Behandlungsdauer von zwei bis drei Jahren und in Berücksichtigung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs, ist die stationäre therapeutische Massnahme in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips auf zwei Jahre zu begrenzen. Das vorinstanzliche Urteil ist entsprechend abzuändern. Der Vollzugsbehörde steht es frei, den Beschwerdeführer bereits vor Ablauf dieser Dauer bedingt aus dem stationären Massnahmenvollzug zu entlassen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. Art. 62 und 62d StGB).